amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Köpenick
Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen
Az.: 70 K 35/26 Berlin, 16.10.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 02.03.2027	**10:00 Uhr**	**110, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Köpenick, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Köpenick

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Köpenick	Fl. 445, Nr. 338	Gebäude- und Freifläche	12557 Berlin, Kietz 4	249	6488N BV 3
2	Köpenick	Fl. 445, Nr. 339	Gebäude- und Freifläche	12557 Berlin, Gartenstr. 4	275	6488N BV 4

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
1	Das Grundstück ist mit einem denkmalgeschützten teilunterkellerten Wohnhaus BJ 1875 bebaut. Die Wfl. beträgt im EG ca 92 m² (4 Zimmer) und im DG ca 80 m² (3 Zimmer). Keine Innenbesichtigung; bei Wertermittlung eigengenutzt. Gelegen im Geltungsbereich der Erhaltungsverordnung Kietz-Vorstadt und Denkmalbereich Kietz 3-28, Dorfanlage Kietz.	368.500,00 €
2	Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück, gelegen im Geltungsbereich der Erhaltungsverordnung Kietz-Vorstadt und Denkmalbereich Kietz 3-28, Dorfanlage Kietz. Es besteht eine geringe Überbauung vom Nachbargrundstück Gartenstraße 2.	148.500,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 517.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Beschlagnahme erfolgte am 30.03.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.
Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.